

# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT WERDER (HADEL)



Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Werder (Havel), - Eisenbahnstraße 13/14 - Tel.: (03327) 783-0 \* Fax: (03327) 44 385  
Das Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) erscheint vierzehntägig in den ungeraden Kalenderwochen und wird kostenlos mit dem Generalanzeiger verteilt.  
Eine Bestellung und der Bezug des Amtsblattes ist über die Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14 in 14542 Werder (Havel) möglich.  
Bei Postbezug wird ein Kostenbeitrag in Höhe der Versandkosten (Porto) in Rechnung gestellt.

Herstellung: General-Anzeiger Werder (Havel) GmbH - Postfach 1, 14536 Werder (Havel) - Telefon: (03327) 46 88-0 - Fax: (03327) 46 88 46  
Belichtung & Druck: Märkische Verlags- und Druck-Gesellschaft mbH Potsdam, Friedrich-Engels-Straße 24, 14473 Potsdam

**Werder (Havel), dem 9. Mai 2014 - Jahrgang 19 - Nummer 10**

## Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel) Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde gemäß § 41 Absatz 1 Europawahlordnung (EuWO) und § 42 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)	Seite 2
Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel) für die Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments, der Abgeordneten des Kreistages, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) und der Ortsbeiräte am 25.05.2014	Seite 3
Die Stadt Werder (Havel) sucht für die Sitzungen des Ortsbeirates in den Ortsteilen Glindow und Phöben Protokollführer/innen	Seite 4
Einladung zur außerplanmäßigen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung	Seite 4
Einladung zur außerplanmäßigen Sitzung des Ortsbeirates Kemnitz	Seite 4
Bodenordnungsverfahren Alt Töplitz/EFH, Verf.-Nr.: 4102R Vorzeitige Ausführungsanordnung	Seite 4
Allgemeinverfügung des Landesbetriebs Forst Brandenburg als untere Forstbehörde	
Bekämpfungsmaßnahmen gegen den Eichenprozessionsspinner ( <i>Thaumetopoea processionea</i> ) gemäß § 19 Abs. 3 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) und § 13 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz- OBG) / Sperrung von Wald gemäß § 18 Abs. 3 LWaldG	Seite 5
Öffentliche Bekanntmachung des Wasser und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal - Havelseen“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts)	Seite 7
Ende des Amtsblattes	Seite 7

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

### Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde gemäß § 41 Absatz 1 Europawahlordnung (EuWO) und § 42 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV)

#### 1. Am 25.05.2014

findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum **Europäischen Parlament** sowie die Wahl zum **Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark**, die Wahl zur **Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel)** und die Wahl zu den **Ortsbeiräten der Ortsteile Bliesendorf, Derwitz, Glindow, Kemnitz, Petzow, Phöben, Plötzin und Töplitz** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr

#### 2. Die Gemeinde ist in folgende 25 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk	Wahllokal	Anschrift	Bemerkung
1501	Bürohaus	Mielestraße 2, 14542 Werder (Havel)	barrierefrei
1502	Gymnasium I	Kesselgrundstr. 62-68, 14542 Werder (Havel)	barrierefrei
1503	Gymnasium II	Kesselgrundstr. 62-68, 14542 Werder (Havel)	barrierefrei
1504	Karl-Hagemeister Grundschule	Gluckstraße 8, 14542 Werder (Havel)	nicht barrierefrei
1505	Karl-Hagemeister Grundschule	Gluckstraße 8, 14542 Werder (Havel)	nicht barrierefrei
1506	Kita "Eichenhof"	Kemnitzer Straße 93, 14542 Werder (Havel)	nicht barrierefrei
1507	Restaurant Havelbucht in der Alten Weberei	A.-Damaschke-Str. 35-37, 14542 Werder (Havel)	barrierefrei
1508	Altes Rathaus	Kirchstraße 6/7, 14542 Werder (Havel)	barrierefrei
1509	Horthaus	Hoher Weg 156, 14542 Werder (Havel)	barrierefrei
1510	Oberschule C.v.Ossietzky Flachbau	Unter den Linden 11, 14542 Werder (Havel)	barrierefrei
1511	Oberschule C.v.Ossietzky Flachbau	Unter den Linden 11, 14542 Werder (Havel)	barrierefrei
1512	Oberschule C.v.Ossietzky Flachbau	Unter den Linden 11, 14542 Werder (Havel)	barrierefrei
1513	Landratsamt	Am Gutshof 4, 14542 Werder (Havel)	barrierefrei
1514	Inselparadies "Inselclub"	Zum Inselparadies 9-12, 14542 Werder (Havel)	barrierefrei
1515	Gemeindezentrum	Bliesendorfer Dorfstr. 10, 14542 Werder (Havel)	nicht barrierefrei
1516	Hort "Sunshine Kids"	Alte Straße 18, 14542 Werder (Havel)	nicht barrierefrei
1517	Hort "Sunshine Kids"	Alte Straße 18, 14542 Werder (Havel)	nicht barrierefrei
1518	Gemeindezentrum Bliesendorf	Bliesendorfer Dorfstr. 10, 14542 Werder (Havel)	nicht barrierefrei
1519	Alte Schule	Plessower Hauptstr. 12, 14542 Werder (Havel)	barrierefrei
1520	Gemeindezentrum	Friedhofswinkel 5, 14542 Werder (Havel)	nicht barrierefrei
1521	Feuerwehrraum	Dorfplatz 11, 14542 Werder (Havel)	barrierefrei
1522	Haus des Bürgers	An der Havel 68, 14542 Werder (Havel)	barrierefrei
1523	Gemeindezentrum	Kemnitzer Dorfstr. 27 B, 14542 Werder (Havel)	barrierefrei
1524	Dorfbegegnungszentrum	Hauptstr. 12, 14542 Werder (Havel)	nicht barrierefrei
1525	Gemeindezentrum	Maulbeerweg 1 A, 14542 Werder (Havel)	nicht barrierefrei

Die **Briefwahlvorstände** 9012, 9013, 9014 und 9015 befinden sich im Schützenhaus, Uferstr.10 in 14542 Werder (Havel) und treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.30 Uhr zusammen.

3. In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis 04.05.2014 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählt. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigungskarte dient zur Prüfung der Wahlberechtigung und soll bei der Wahl abgegeben werden.

4. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel für die Wahl zum Europäischen Parlament, einen Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag und einen Stimmzettel für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung. Die Wähler in den Wahlbezirken der Ortsteile erhalten weiterhin einen Stimmzettel zur Wahl des Ortsbeirates.

**Für die Wahl zum Europäischen Parlament gilt:**

Jeder Wähler hat **eine** Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung. Der/die Wähler/in gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine **Stimmabgabe nicht erkennbar** ist.

**Für die Wahl zum Kreistag, zur Stadtverordnetenversammlung und zum Ortsbeirat gilt:**

Jede wahlberechtigte Person hat jeweils **drei** Stimmen.

Der/die Wähler/in gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass sie die Bewerberin/den Bewerber, denen sie ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnet.

Der/die Wähler/in kann:

- a) einer Bewerberin/einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben oder
- b) seine/ihre Stimme verschiedenen Bewerberinnen und Bewerbern geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein oder
- c) seine/ihre Stimme Bewerberinnen und Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

**Je Stimmzettel sind nicht mehr als drei Stimmen abzugeben; werden mehr als drei Stimmen abgegeben, ist der Stimmzettel ungültig!**

Für die Wahl des Kreistages gilt:

Der Stimmzettel enthält die im Wahlkreis 3 des Landkreises Potsdam–Mittelmark zugelassenen Wahlvorschläge.

Für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung und die Wahl der Ortsbeiräte gilt:

Die Stimmzettel enthalten die im jeweiligen Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und **Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann seine Stimme nur in dem auf der Wahlbenachrichtigungskarte angegebenen Wahllokal abgeben.

Wahlscheininhaber/innen können bei der Wahl zum Europäischen Parlament im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt

- oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

**Wahlscheininhaber/innen** können bei der Wahl zum Kreistag, der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung und zum Ortsbeirat an der Wahl

- a) durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung und zu dem jeweiligen Ortsteil gehören oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde je einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur **persönlich** ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

gez. Werner Große  
Bürgermeister

**Bekanntmachung  
der Stadt Werder (Havel)**

**für die Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments, der Abgeordneten des Kreistages, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) und der Ortsbeiräte am 25.05.2014**

Für die Besetzung der Wahlvorstände anlässlich der Wahlen am 25. Mai 2014 werden noch

**Vorsteher/innen und Stellvertreter/innen sowie Beisitzer/innen** für die Wahlvorstände benötigt.

**Bereitschaftserklärungen wahlberechtigter Bürger/innen**, die die Organisation der Wahl unterstützen möchten, können noch bis zum **12.05.2014** abgegeben werden.

Die Meldungen erbitte ich mit Angabe von Name, Vorname, Anschrift sowie Geburtsdatum und der telefonischen Erreichbarkeit/ E-Mail-Adresse an:

Stadt Werder (Havel)  
Stellv. Wahlleiterin Frau Bischof  
Eisenbahnstr. 13/14  
14542 Werder (Havel)  
Telefon 03327/ 783 231  
auch per Fax an 03327/ 44385  
oder E-Mail an c.bischof@werder-havel.de

gez. Werner Große  
Bürgermeister

## Die Stadt Werder (Havel) sucht für die Sitzungen des Ortsbeirates in den Ortsteilen Glindow und Phöben Protokollführer/innen.

### Voraussetzungen:

- vollendetes 18. Lebensjahr,
- Schreibkenntnisse (Stenografie ist nicht erforderlich, da Beschlussprotokolle zu fertigen sind),
- absolute Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit

Die Sitzungen finden in ca. 4 – 6 wöchentlichem Abstand in den Abendstunden ab 18.30/19.00 Uhr statt.

Bezahlung: als Nebentätigkeit mit entsprechender Vereinbarung

### Interessenten melden sich bitte bei:

**Stadt Werder (Havel)**  
**Fachbereich 1 – Personal**  
**Kennwort "Protokoll"**  
**Eisenbahnstr. 13/14**  
**14542 Werder (Havel)**  
**Tel. 03327/ 783-231**  
**per Mail an: personal@werder-havel.de**

gez. Werner Große  
Bürgermeister

## Einladung

Sitzung: außerplanmäßige Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Sitzungstag: 15.05.2014

Sitzungsort: Altes Rathaus Sitzungssaal,  
Kirchstraße 6/7 in 14542 Werder (Havel)

Beginn: 18:30 Uhr Ende: ca. 19:00 Uhr

### Tagesordnung:

TOP	vorläufiger Beratungsgegenstand	Einreicher
	Öffentlicher Teil	
1	Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung	
2	Festsetzung der Tagesordnung	
3	vorzeitige Versetzung in den Ruhestand hier: Entscheidung zum Antrag des Bürgermeisters Herrn Werner Große BSVV/1318/14	Fachbereich 1

gez. Annette Gottschalk  
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

## Einladung

Sitzung: außerplanmäßige Sitzung des Ortsbeirates Kemnitz

Sitzungstag: 13.05.2014

Sitzungsort: Gemeindezentrum Kemnitz,  
14542 Werder (Havel) OT Kemnitz,  
Kemnitzer Dorfstr. 27 B

Beginn: 19:30 Uhr Ende: ca. 21:00 Uhr

### Tagesordnung:

TOP	vorläufiger Beratungsgegenstand	Einreicher
	Öffentlicher Teil	
1	Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung	
2	Festsetzung der Tagesordnung	
3	Förderung von Vereinen hier: Antrag des Heimatvereins Kemnitz e.V. BKe/1320/14	Fachbereich 1
4	Mittel des Ortsbeirates hier: Anschaffung einer Geschirrspülmaschine BKe/1321/14	Fachbereich 1
5	Einwohnerfragestunde	
6	Informationen und Anfragen	

gez. Joachim Thiele  
Ortsvorsteher

Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Fehrbelliner Straße 4 e  
16816 Neuruppin

## Bodenordnungsverfahren Alt Töplitz/EFH Verf.-Nr.: 4102R

### Vorzeitige Ausführungsanordnung

Im Bodenordnungsverfahren Alt Töplitz/EFH wird die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages 1 gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. § 63 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) angeordnet.

Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes wird der

**15. Mai 2014**

festgesetzt.

Mit diesem Tage werden die neuen Grundstücke Eigentum des entsprechenden Beteiligten des Verfahrens. Der im Bodenordnungsplan begründete neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

Soweit zwischen den Beteiligten nicht abweichend vereinbart, gehen mit dem Tag des Eintritts des neuen Rechtszustandes auch Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke sowie die öffentlichen Lasten und Abgaben auf die neuen Eigentümer über

## Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

### Gründe

Im Bodenordnungsverfahren Alt Töplitz/EFH wurde der Bodenordnungsplan am 9. Dezember 2013 erstellt und anschließend den Beteiligten bekannt gegeben. Der Bodenordnungsplan wurde mit dem Nachtrag 1 vom 21. März 2014 geändert. Der Nachtrag 1 ist den betroffenen Beteiligten bekannt gegeben worden.

Die Voraussetzungen für den Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung liegen vor, weil die Flurneuordnungsbehörde den verbliebenen Widerspruch gegen den Bodenordnungsplan gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 60 Abs. 2 FlurbG und § 12 Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz (BbgLEG) der Spruchstelle für Flurbereinigung beim Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft vorgelegt hat und aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages 1 voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen würden.

Der bisherige, teilweise lediglich auf Besitz, Nutzungsrecht oder tatsächlicher Nutzung beruhende Zustand kann nicht mehr länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese vorzeitige Ausführungsanordnung der im Bodenordnungsplan und seinem Nachtrag 1 vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Dadurch wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke verfügen können.

Im Bodenordnungsgebiet wollen mehrere Teilnehmer aus den vorerwähnten Gründen Eigentümer ihrer neuen Grundstücke werden; sie wünschen die Grundbuchberichtigung. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages 1 hätte für diese Teilnehmer erhebliche Nachteile zur Folge.

Demgegenüber kann der verbliebene Widerspruch gegen den Bodenordnungsplan einen weiteren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages 1 nicht rechtfertigen, weil auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung der Bodenordnungsplan geändert werden kann und eine solche Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Stichtag zurückwirkt (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. den §§ 63 und 64 FlurbG).

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist gegeben, da in einem Bodenordnungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtener Regelungen bestehen. Die oben dargelegten nachteiligen Folgen würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages 1 erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum verzögert werden könnte.

Da das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes und seines Nachtrages 1 vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat sich das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung dazu entschlossen, die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Anordnung. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Fehrbelliner Straße 4e, 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Neuruppin, 29. April 2014  
gez. Banse (DS)

## Allgemeinverfügung des Landesbetriebs Forst Brandenburg als untere Forstbehörde

### Bekämpfungsmaßnahmen gegen den Eichenprozessionsspinner (*Thaumetopoea processionea*) gemäß § 19 Abs. 3 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) und § 13 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz- OBG) / Sperrung von Wald gemäß § 18 Abs. 3 LWaldG

Aufgrund §§ 34 Abs. 2, 19 Abs. 3, 18 Abs. 3 und 32 Abs. 1 Nr. 4 LWaldG i.V.m. §§ 11 und 13 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) erlässt der Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB) – untere Forstbehörde – folgende Allgemeinverfügung:

1. Im Zeitraum vom 22.04.2014 bis 30.05.2014 wird eine Schädlingsbekämpfung von Waldflächen mit dem Pflanzenschutzmittel „Dipel ES“ durch Befliegung mit Hubschraubern durchgeführt. Zum Erhalt der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sowie zum Schutz der Waldbesucher vor Gesundheitsgefahren durch allergieerregende Nesselhaare des Eichenprozessionsspinners wird „Dipel ES“ ordnungsbehördlich auch in Waldrandbereichen als Biozid eingesetzt.

2. Die Waldbesitzer haben die Maßnahmen zu dulden.

3. Zum Schutz der Waldbesucher werden die betroffenen Flächen gemäß § 18 Abs. 3 LWaldG mit dem Beginn der Bekämpfung mit „Dipel ES“ für 12 Stunden gesperrt. Das Betreten, Befahren und Reiten sowie sonstiger Aufenthalt auf den betroffenen Flächen ist im angegebenen Zeitraum verboten. Die Sperrung wird durch Ausschilderungen kenntlich gemacht. Den Anweisungen der Ordnungskräfte ist Folge zu leisten.

4. Der räumliche Geltungsbereich der Schädlingsbekämpfung beschränkt sich auf betroffene Waldflächen in den Landkreisen in folgenden Gemarkungen:

**Barnim:** Schluff, Groß Schönebeck, Liebenthal

**Havelland:** Nauen, Schönwalde, Döberitz, Ferchesar, Görne, Hohennauen, Kleßen, Möthlitz, Neuwerder, Nitzahn, Rathenow, Rhinow, Spaatz, Stölln, Wassersuppe, Witzke, Wolsier, Zootzen

**Oberhavel:** Falkenthal, Falkenthal 1, Linde, Beetz, Hennigsdorf, Liebenthal, Neuendorf, Falkenhagen Forst (V), Velten

**Ostprignitz-Ruppin:** Sechzehneichen, Blankenberg, Bork-Lellichow, Breddin, Sophiendorf, Brunn, Dessow, Dreetz, Michaelisbruch, Drewen, Gartow, Hohenofen, Holzhausen, Kyritz, Lögow, Lohm, Nackel, Neustadt (Dosse), Plänitz, Roddahn, Babe, Schönberg (K), Tramnitz, Wulkow (K), Schönermark, Segeletz, Sieversdorf, Stüdenitz, Teetz, Triefplatz, Wusterhausen/Dosse, Zernitz, Dechtow, Fehrbellin, Lentzke, Netzband, Karwe, Blumenthal, Dahlhausen, Grabow bei Blumenthal, Rosenwinkel, Christdorf, Gadow, Heiligengrabe, Herzsprung, Königsberg, Papenbruch, Rosow, Wittstock, Walsleben, Werder, Wustrau

**Potsdam:** Fahrland

**Potsdam-Mittelmark:** Leest, Ferch, Michendorf, Neuseddin

**Prignitz:** Wutike, Strigleben, Bentwisch, Berge, Grenzheim, Kleeste, Neuhäusen, Klockow, Strehlen, Breese, Cumlosen, Motrich, Wentdorf, Dallmin, Garlin, Groß Breese, Kuhblank, Groß Warnow, Gültitz, Wüsten-Vahrenow, Postlin, Kletzke, Plattenburg, Kribbe, Laaslich, Lanz, Bernheide, Ferbitz, Wustrow, Lennewitz, Lenzen, Mankmuß, Perleberg, Dergenthin, Düpow, Gramzow, Groß Buchholz, Groß Linde, Lübbow, Quitzow, Schönfeld, Langnow, Groß Woltersdorf, Hoppenrade, Jännersdorf, Krempependorf, Lindenbergl, Mansfeld, Stepenitz, Wilmersdorf, Spiegelhagen, Bresch, Burow, Premslin, Glövizin, Quitzöbel, Reckenzin, Reetz, Retzin, Rohlsdorf (R), Weisen, Wittenberge, Hinzdorf, Seddin

Die Flächenabgrenzungen, dargestellt in Karten, werden ortsüblich ausgehängt. Die Karten sind in den Oberförstereien einsehbar und können über das Internet unter [www.forst.brandenburg.de/service/amtliche Bekanntmachungen](http://www.forst.brandenburg.de/service/amtliche_Bekanntmachungen) als pdf-Dateien abgerufen werden.

Bekämpfungsmaßnahmen gegen den Eichenprozessionsspinner (*Thaumetopoea processionea*) gemäß § 19 Abs. 3 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) und § 13 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz- OBG) / Sperrung von Wald

gemäß § 18 Abs. 3 LWaldG

Unabhängig von der Kartendarstellung, die mit dem Tage der Veröffentlichung das Potential der möglichen Befliegung darstellen, werden in Schutzgebieten nur Flächen befliegen, für die eine Zustimmung der jeweiligen Wasser- und/oder Naturschutzbehörde vorliegt. Horstschutzzonen werden nicht befliegen. Flächen, die sich aufgrund der Entwicklung des Eichenprozessionsspinners kurzfristig nicht bekämpfungsnotwendig werden oder für die keine erforderliche fachbehördliche Zustimmung vorliegt, werden nicht behandelt, auch wenn diese in der Karte dargestellt sind.

Schädlingsbefall in Naturschutzgebieten und Horstschutzzonen wird pflanzenschutzrechtlich nicht behandelt.

Die Anwendung des Pflanzenschutzmittels innerhalb einer zusammenhängenden Waldfläche wird auf höchstens der Hälfte dieser Fläche erfolgen. Die räumliche Begrenzung dient der Sicherstellung von Refugialhabitaten, um einem potentiellen Risiko für Nichtziel-Lepidopteren zu begegnen.

5. Die Kosten für die Bekämpfungsmaßnahme gegen den Eichenprozessionsspinner im Wald trägt gemäß § 19 Abs. 3 Satz 3 LWaldG das Land Brandenburg.

6. Das Sammeln von Waldpilzen, wild wachsenden Früchten und Wildkräutern ist auf den betroffenen Flächen für die nach der Bekämpfungsmaßnahme folgenden 3 Wochen verboten.

7. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

8. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag der öffentlichen Bekanntgabe als bekannt gegeben und ist damit wirksam.

### Begründung

Der LFB ist als untere Forstbehörde auf Grund §§ 34 Abs. 2, 19 Abs. 3, 18 Abs. 3 und 32 Abs. 1 Nr. 4 LWaldG i.V.m. §§ 11 und 13 OBG als Sonderordnungsbehörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig. Der unteren Forstbehörde obliegt gem. § 32 Abs. 1 Nr. 7 LWaldG die Überwachung der Waldschutzsituation in den Wäldern aller Eigentumsformen. Der Schutz des Waldes nach § 19 Abs. 3 LWaldG umfasst u. a. Maßnahmen der Bekämpfung und Minderung von Schäden durch biotische (tierische) Schaderreger, wenn die Funktionen des Waldes maßgeblich beeinträchtigt werden können.

Die Ergebnisse umfangreicher Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen zeigen ein erhöhtes Auftreten des Eichenprozessionsspinners in den bezeichneten Waldflächen. Es ist mit einer weiteren Ausbreitung und Massenvermehrung des Eichenprozessionsspinners zu rechnen. Daraus resultierend ist in vielen Bereichen eine existenzielle Gefährdung der Eichenbestände gegeben. In Waldrandbereichen und in viel besuchten Waldflächen liegt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nach § 13 Abs. 1 OBG vor. Die Bekämpfungsmaßnahmen dienen dem Erhalt der Erholungsfunktion des Waldes und zum Gesundheitsschutz der Waldbesucher.

Nach § 19 Abs. 3 LWaldG können von der unteren Forstbehörde Maßnahmen angeordnet werden und bei Gefahr im Verzug auch von ihr durchgeführt werden. Auf Grund der Großflächigkeit der Befallsfläche im Land Brandenburg und der zeitlichen Begrenzung einer umweltschonenden Bekämpfung ist der Einsatz von Hubschraubern erforderlich. Alternativen, wie eine mechanische Bekämpfung z. B. durch Absaugen oder der Einsatz von Sprühgeräten vom Boden aus sind innerörtlich und auf Kleinflächen zur Bekämpfung geeignet, reichen jedoch angesichts des Flächenausmaßes nicht aus, Schäden und Gesundheitsgefahren im Wald zu verhindern. Weil das Mittel per Hubschrauber mit besonderen, abdriftmindernden Düsen direkt in den oberen Kronenbereich, den Haupt-Fraßort der Raupen eingebracht wird, stellt dies die effektivste Methode dar.

Es wird das Mittel „Dipel ES“ verwendet, ein biologisches Mittel mit dem Wirkstoff *Bacillus thuringiensis* ssp. *Kurstaki*, der im ökologischen Landbau erlaubt ist. Erst nach dem Fressen im Darm bestimmter Fraßinsekten entsteht durch den Stoffwechsel ein für die Raupe giftiger Stoff. Voraussetzung sind spezifische Rezeptoren im Darm der Raupen, die dort das Stoffwechselprodukt binden müssen, damit es überhaupt eine Wirkung entfalten kann. Dadurch wirkt das Mittel sehr zielgerichtet nur auf wenige Organismen, so dass auch viele andere Raupenarten (z. B. Eulenarten) und Gegenspieler nicht betroffen sind. Es wird ein frühes Larvenstadium des Eichenprozessionsspinners getroffen, zu dem im Eichenwald erst ein geringes Ar-

tenspektrum aktiv ist. Damit ist „Dipel ES“ das Mittel mit dem kleinsten Spektrum an Zielorganismen; es ist nicht bienengefährlich und unschädlich für Wasserorganismen, Fische und Fischnährtiere. „Dipel ES“ ist lichtempfindlich und wird deswegen schnell abgebaut. Es ist durch die zuständigen Behörden des Bundes sowohl für den Pflanzenschutz- als auch den Biozid-Einsatz mit Hilfe von Luftfahrzeugen zugelassen.

Bei den im Befallsgebiet lebenden Menschen ist es durch den Eichenprozessionsspinner zunehmend zu gesundheitlichen Beschwerden gekommen. Amtsärzte im Land Brandenburg haben eine Bewertung der gesundheitsschädigenden Einflüsse des Eichenprozessionsspinners auf die Bevölkerung vorgenommen. Im Ergebnis wurde zur Abwehr erheblicher gesundheitlicher Schäden die Notwendigkeit zur Einleitung von Bekämpfungsmaßnahmen auf Ebene verschiedener betroffener Landkreise festgestellt. Die Brennhaare der Eichenprozessionsspinner enthalten ein Nesselgift, welches durch Haut- oder Atemwegskontakt eine erhebliche gesundheitliche Gefahr für den Menschen darstellt. So sind auch bei gesunden Personen starke Hautekzeme oder stärkere allergische Reaktionen (Nesselsucht), behandlungspflichtige Bindehautentzündungen der Augen, Atemprobleme und bei entsprechender Vorbekämpfung auch Asthmaanfälle und sogar allergische Schocks aufgetreten. Seitens des Ministeriums für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz erhobene Daten zeigen, dass 2013 über 1400 Personen starke gesundheitliche Beeinträchtigungen durch die Raupen des Eichenprozessionsspinners hatten.

Der Kontakt von Haut oder Schleimhaut des Menschen mit den Haaren der Raupe ist in den betroffenen Gebieten kaum vermeidbar, da die Brennhaare sich sowohl in der unmittelbaren Nähe der Raupennester für mehrere Jahre befinden als auch durch den Wind in weiter entfernte Bereiche getragen werden.

Die in den letzten Jahren nachgewiesene Verbreitung und Massenvermehrung des Eichenprozessionsspinners stellt ein ernst zu nehmendes gesundheitliches Problem für die Bevölkerung dar. Ohne Bekämpfung erhöhen diese Flächen das Risiko von Gesundheitsschäden insbesondere für Waldbesucher, im Wald arbeitende Personen und in Waldrandnähe lebende Menschen.

Im Zusammenhang mit notwendigen Verhaltensmaßnahmen war die Lebensqualität der Betroffenen schon 2013 in einer für sie nicht mehr zu tolerierenden Weise eingeschränkt. Der Landtag hat die Landesregierung zur Erstellung einer Konzeption und einer Maßnahmenplanung zur Bekämpfung gegen den Eichenprozessionsspinner aufgefordert. Die Behandlung der Waldbestände einschließlich der Waldrandbereiche, in Abstimmung mit beteiligten Kommunen ist Teil dieses Konzeptes.

Neben den gesundheitlichen Schädigungen beim Menschen reagieren auch viele Wirbeltiere allergisch auf die Nesselhaare (Hunde, Pferde, viele Wildtiere im Wald). Befallene Eichen stellen Gesundheitsgefahren für im Wald arbeitende Menschen bei der Holzernte, dem Transport und der Verarbeitung des Eichenholzes dar. Da die Nesselhaare nach Angaben der Fachliteratur bis zu 8 Jahren beim Menschen allergieauslösend wirken können, kann ein mehrfacher starker Befall zu einer Akkumulation allergieauslösender Materialien im Eichenwald führen, der ein gefahrloses Betreten dieser Flächen nicht mehr ermöglicht. Auch Holzprodukte stark befallener Eichen können so mit Nesselhaaren besetzt sein, dass weiterverarbeitende Personen gefährdet werden. Unter den befallenen Eichenbeständen befinden sich auch anerkannte Eichensaatgutbestände, deren dringend für den ökologischen Waldumbau in Brandenburg benötigtes, knappes Saatgut durch die Schädigung bedroht ist.

Nach Abwägung hat die untere Forstbehörde entschieden, auch Waldrandbereiche in die Behandlungsflächen aufzunehmen. Ein wesentlicher Grund dafür ist, dass wärmebegünstigte Standorte, also Waldränder und damit die Übergangsbereiche zu Straßen und Siedlungen, die bevorzugten Lebensräume dieser Insekten sind. Hier ist die größte Populationsdichte zu finden. Von diesen Bereichen geht nicht nur die größte Belastung für die Bevölkerung aus, verschärfend ist eine Wiederbesiedlung der benachbarten Flächen durch den Ausbreitungsflug der Falter im Folgejahr abzusehen. Bei Kahlfraß wandern die Raupen bereits im Jahr der Bekämpfung aus den unbehandelten in die behandelten Bereiche ein, denn diese bieten noch Nahrung. Sofern solche Bereiche also ausgespart werden (müssen), kann ein akzeptabler Bekämpfungserfolg nicht erreicht werden.

Der ordnungsbehördliche Einsatz des Mittels „Dipel ES“ zielt also auch darauf, Rückzugsräume des Eichenprozessionsspinners zu verhindern, die

durch Abstände entständen, wenn lediglich der Schutz der Eichen selbst im Vordergrund der Behandlung stehen würde.

Nach gründlicher Abwägung aller Faktoren sind die gesundheitlichen Gefahren durch den Eichenprozeptionsspinner erheblich höher als eventuell mögliche geringe Gesundheitsbeeinträchtigungen durch das gewählte Mittel. Die Bekämpfungsmaßnahme führt nicht zu einem Nachteil, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht (§ 14 Abs. 2 OBG). Vor diesem Hintergrund werden von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen der Einzelne und die Allgemeinheit mit der Ausbringung des Mittels „Dipel ES“ aus der Luft am wenigsten beeinträchtigt (§ 14 Abs. 1 OBG).

Durch die Bekämpfungsmaßnahme werden erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgewendet. Sie liegt daher im besonderen öffentlichen Interesse. Private Interessen zur Nichtdurchführung der Maßnahme unterliegen daher dem dargestellten öffentlichen Interesse.

Die Maßnahme kann aufgrund der Besonderheit des zum Einsatz vorgesehenen Mittels nur in einem bestimmten engen zeitlichen Rahmen der Raupenentwicklung wirksam durchgeführt werden. Neben dem Belaubungsgrad der Eichen spielt ebenso die geeignete aktuelle Wetterlage (ausreichende Temperatur, kein Niederschlag, wenig Wind) während der Einsatzzeit eine für die Wirksamkeit des Mittels wesentliche Rolle. Aus diesem Grund kann zum Zeitpunkt der Anordnung nur ein zeitlicher Rahmen für die Ausbringung des Mittels festgesetzt werden.

Da allergische Reaktionen bei Menschen auf das Mittel „Dipel ES“ und den darin enthaltenen Wirkstoff beim Luftfahrzeugeinsatz bisher nicht aufgetreten und auch nicht belegt, jedoch nicht ausgeschlossen sind, wird die Sperrung gemäß Ziffer 3 angeordnet. Auf Grundlage des § 18 Abs. 3 Nr. 1 und 3 LWaldG werden die unter Ziffer 4. bezeichneten Waldflächen am Tag der Bekämpfung und für weitere 12 Stunden gesperrt. Die Sperrung am Tage der Bekämpfung dient ebenso dem reibungslosen und effektiven Ablauf der Maßnahme. Das Betreten, Befahren und Reiten sowie sonstiger Aufenthalt der behandelten Waldflächen sind deswegen verboten.

Auf den unter Ziffer 4 bezeichneten Waldflächen ist das Sammeln von Waldpilzen, wild wachsenden Früchten und Wildkräutern für die nach der Bekämpfungsmaßnahme folgenden 3 Wochen verboten. Obwohl in den letzten Jahrzehnten keinerlei gesundheitliche Schäden durch Rückstände des Mittels auf Lebensmitteln bekannt wurden, dient das Sammelverbot zur Vorbeugung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß Ziffer 7 erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die Anordnung bezweckt, dass trotz eines eingeleiteten Widerspruchs die Bekämpfungsmaßnahme im Interesse des Lebens und der Gesundheit der Bewohner des Landkreises nicht verzögert oder verhindert wird. Die Maßnahme kann wie bereits oben erläutert nur in einem frühen

Entwicklungsstadium des Eichenprozeptionsspinners und nur bei trockenem Wetter wirksam durchgeführt werden. Eine aufschiebende Wirkung würde dazu führen, dass die Bekämpfungsmaßnahme dann keinen Erfolg mehr versprechen würde. Demgegenüber treten eventuell vorhandene einzelne Individualinteressen zurück.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Zeppelinstraße 136, 14471 Potsdam einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht in Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam zu stellen.

Potsdam, den 07.04.2014

Im Auftrag  
Jörg Ecker  
Fachbereichsleiter Forsthoheit

## **Öffentliche Bekanntmachung des Wasser und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal - Havelseen“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts)**

**Verbandssitz: 14641 Nauen, Brandenburger Straße 38  
Telefon: 03321-454641; Fax: 03321-454898;  
E-Mail: info@wbv-nauen.de**

In der Zeit vom 15.07.2014 bis zum 28.02.2015 führen der Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal - Havelseen“ und die von ihm beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen. Im Sinne der Regelung des § 84 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in Verbindung mit § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG, haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerschutzstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und -entwicklung nicht beeinträchtigt wird! Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Breite der Gewässerschutzstreifen (Uferbereiche) beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,0 Meter und an Gewässern I. Ordnung 10,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts.

In Vorbereitung dieser Unterhaltungsmaßnahmen bitten wir alle Anlieger, die freie Zufahrt zum Gewässer zu gewähren, indem z.B. ortsveränderliche Koppelzäune, Hochsitze etc. aus dem Unterhaltungstreifen heraus gesetzt werden.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises bzw. der kreisfreien/ amtsfreien Städte genehmigungspflichtig. Unabhängig davon müssen Anlagen, die durch die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungs- oder Dräeinläufe u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal – Havelkanal - Havelseen“, 14641 Nauen, Brandenburger Straße 38.

Nauen, den 29.04.2014  
Hacke  
Geschäftsführer

Ende des Amtsblattes